

tion's-Geschäfte machen, anmit nachdrücklich aufgefordert, bey ihren Pflichten die ihnen eingehenden fremden Waaren, nach der bestehenden Zollordnung, theils als solche und nicht als ihre eigenen zu declariren, theils dann den für fremdes Gut bestimmten Zoll im Kaufhaus zu bezahlen.

Der Stadtrath darf hoffen, daß diese Aufforderung von selbst die gewünschte Folge haben werde, indem die Kauf- und Waaghaus-Commission auf die genaue Beobachtung derselben ihr sorgfältiges Augenmerk richten, und gegen die allfällig künftig zum Vorschein kommenden Fehlbaren mit gesetzlicher Schärfe verfahren würde.

Verordnung des Kleinen Rath's
vom 13. Merz 1817, daß bey Paternitäts-Processen keine Advocaten zugelassen werden sollen.

Der Kleine Rath, auf angehörten sorgfältigen Bericht und Antrag der Ebl. Justiz-Commission, über die Frage, welche Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch von Advocaten in Paternitäts-

sachen und Matrimonial-Processen zweckmäßig seyn dürften, verordnet:

Es sollen die Paternitäts-Processse gleich andern Untersuchungs-Processen behandelt, und daher in solchen vor dem Ebl. Ehegerichte keine Advocaten zugelassen werden.

Was hingegen Ehescheidungs-Processse anbelangt, so wollen es UH-Herrn und Obern diesfalls einswellen bey der bisherigen Uebung bewenden lassen.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Obergericht und dem Ebl. Ehegerichte, so wie der Justiz-Commission, Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Merz 1817, betreffend den Anschlag und die Befolgung des Kornzedels auf der Landschaft.

Aus einem Bericht der Ebl. Commission des Innern vom 26. Hornung ergibt sich, daß dieselbe an sämtliche Oberämter die Weisung erlassen hat, daß alle Müller verpflichtet seyn sollen, den am Freytag Abend erscheinenden Kornzedel auf